

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 33.02  
OVG 12 OB 250/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 7. Juni 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht v a n S c h e w i c k und  
Dr. B r u n n

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 090 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat seine weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2002 mit Schriftsatz vom 27. Mai 2002 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn